



Satzung Förderverein Johanniskirche Plön e. V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Johanniskirche Plön“ und hat seinen Sitz in Plön.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz “e.V.”
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist es, in Absprache mit der Eigentümerin, der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Plön, Erhaltungsmaßnahmen für die im Jahr 1685 erbaute Johanniskirche in der Plöner Neustadt, Hamburger Straße, zu unterstützen.
2. Der Verein führt Aktionen und Veranstaltungen durch, die die Finanzierung einzelner Sanierungsvorhaben unterstützen sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne der §§ 51ff. des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, unabhängig von ihrer Konfession.
2. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich bestätigt.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres und muss nicht begründet werden.
4. Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied grob verletzt hat. Gegen den Ausschluss kann mit einer Frist von zwei Wochen die Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangt werden. Das Verlangen ist gegenüber dem Vorstand zu stellen. Dieser muss binnen zwei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, die mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 5 Beitragsleistungen

Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Für Einzelpersonen beträgt er mindestens 20,00 Euro jährlich und für Ehepaare und Familien 30,00 Euro und für Vereine, Firmen und Körperschaften 100,00 Euro.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem/ der 1. Vorsitzenden,
 - b) dem/ der 2. Vorsitzenden,
 - c) dem/ der Schatzmeister/in,
 - d) dem/ der Schriftführer/in,
 - e) einem/r Vertreter/in des Kirchenvorstandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Plön als entsandtem Mitglied und
 - f) einem/r Beisitzer/in mit dem Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit.Der Verein wird i.S.d. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und den/die 2. Vorsitzende/n vertreten. Jeder vertritt den Verein einzeln.



2. Der Vorstand wird mit Ausnahme des entsandten Mitglieds auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.
Das entsandte Mitglied ist von der entsendenden Körperschaft spätestens zwei Wochen vor dem turnusmäßige Wahltermin zu benennen.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zum Ablauf der Wahlperiode zu berufen, wenn diese nicht länger als 12 Monate dauert.
Andernfalls ist auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen bis zum Ende der Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
Für das ausgeschiedene entsandte Vorstandsmitglied hat die entsendende Körperschaft ein Benennungsrecht für den Rest der Amtsperiode.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwirklichung des Vereinszweckes und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
Alle Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben.
 - a) Wahl der Vorstandes;
 - b) Wahl der Kassenprüfer/innen;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Kalendervierteljahr durch den Vorstand einzuberufen und durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes zu leiten.
Weitere Sitzungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher (Tag der Einberufung) schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung soll am Sitz des Vereins stattfinden.

§ 9 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen. § 7 Abs. 3, S. 5 bleibt unberührt.
2. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht schriftliche Abstimmung verlangt wird. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt auch diese wieder eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der/die Versammlungsleiter/in zieht.
4. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes des Vereins ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/r Vorsitzenden zu unterschreiben und von dem/r Schriftführerin gegenzuzeichnen ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Eigentümerin der Johanniskirche, die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Plön, Markt 26, die es ausschließlich und unmittelbar für kirchliche Zwecke, insbesondere für Bauunterhaltungsaufgaben der Johanniskirche oder für eine andere Kirche zu verwenden hat.

Plön, den 09. März 2006